

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Murschel u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Gentechnik zwischen Bayern und Baden-Württemberg – EU-Entscheidung für MON 810-Verbot in Baden-Württemberg umsetzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung für ein gentechnikfreies Bayern beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;
2. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung, künftig 1.000 m Abstand zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Natura 2000-Flächen beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;
3. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung, künftig auch keine Freilandversuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Pflanzen mehr zuzulassen bzw. diesen nicht mehr zuzustimmen, beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;

4. welche rechtlichen Möglichkeiten für das Land rein theoretisch existieren, Freilandversuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Organismen auf privatem Grund und Boden sowie auf Flächen der öffentlichen Hand – getrennt in kommunale und in landeseigene Flächen – in Baden-Württemberg zu verhindern;

II

1. auf die Bundesregierung einzuwirken, dass auf EU-Ebene keine weiteren Genehmigungen für das Inverkehrbringen erteilt werden, solange das Zulassungsverfahren nicht transparenter gestaltet und auf eine klare wissenschaftliche Basis gestellt wird;
2. die Bundesregierung darin zu unterstützen in ihrem Ansatz, alle ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Anwendung von MON 810 umfassend und neu zu bewerten und aus Gründen des Vorsorgeprinzips und des Verbraucherschutzes keinen Genmaisbau in Deutschland zuzulassen;
3. auf die Bundesregierung einzuwirken, sich im EU-Ministerrat für einen legislativen Rahmen zur Sicherung von gentechnikanbaufreien Regionen einzusetzen;
4. umgehend wie im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg realisiert sowie im Freistaat Bayern von der CSU gefordert, Vollzugshinweise zum Anbau von Mais MON 810 im Bereich von Natura 2000-Gebieten herauszugeben, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung innerhalb von 1.000 m gefordert wird, wenn der Schutzzweck betroffen ist;
5. auf das Bundeslandwirtschaftsministerium einzuwirken, dass alle Versuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Organismen in Baden-Württemberg so bald wie möglich gestoppt werden.

03. 03. 2009

Dr. Murschel, Lehmann, Oelmayer, Pix,
Rastätter, Sckerl, Walter, Dr. Splett GRÜNE

Begründung

Am 2. März 2009 hat der EU-Umweltministerrat mit der Stimme Deutschlands und einer qualifizierten 2/3-Mehrheit die Anbauverbote von MON 810 in Österreich und in Ungarn bestätigt.

Der Freistaat Bayern hatte bereits am 10. Februar 2009 angekündigt, seine eigenen Freilandversuche mit gentechnisch veränderten Organismen zu beenden. Darüber hinaus hat die bayerische Landesregierung angekündigt, dass auch die Versuche des Bundessortenamts in Bayern beendet werden sollen. Die Verbreitung von Genpollen in der Natur soll damit laut CSU-Umweltminister Söder ausgeschlossen werden.

Der baden-württembergische Agrarminister Peter Hauk, MdL hatte daraufhin am 19. Februar 2009 die Einstellung der gentechnischen Feldversuche im Land angekündigt.

Auch im Bundeslandwirtschaftsministerium gab es einen erfreulichen Kurswechsel: Bundeslandwirtschaftsministerin Ilse Aigner hat im Februar 2008 angekündigt, ein Anbauverbot für gentechnisch veränderten Mais in Deutschland prüfen zu lassen.

Das Ziel der Agrar- und Verbraucherpolitik des Landes sollte nun sein, den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen in Baden-Württemberg komplett und so bald wie möglich zu beenden. Hierfür ist es erforderlich, dass auch die sogenannten „Wertprüfungen“ mit gentechnisch veränderten Organismen im Auftrag des Bundessortenamts in Baden-Württemberg (Rheinstetten und Ladenburg) beendet werden.

Das Land Baden-Württemberg steht in der Pflicht, rechtzeitig vor der im Frühjahr 2009 anstehenden Maisaussaat Klarheit sowohl für die Verbraucherinnen und Verbraucher als auch für die Landwirte im Land zu schaffen und daher rechtzeitig die entsprechenden Schritte einzuleiten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. März 2009 Nr. Z(23)–0141.5 nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum im Einvernehmen mit dem Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung für ein gentechnikfreies Bayern beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;

Zu I. 1.:

Es wird auf die Drucksache 14/3972, Ziffer II. 3. verwiesen.

2. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung, künftig 1.000 m Abstand zwischen Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Natura 2000-Flächen beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;

Zu I. 2.:

Der Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen in Verbindung mit dem Schutz ökologisch sensibler Gebiete ist europaweit geregelt. Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen, die nach der Richtlinie 90/220/EWG zugelassen wurden, wie beispielsweise MON 810, und solchen, die nach den Bestimmungen der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG oder der VO (EG) 1829/2003 das Zulassungsverfahren durchlaufen haben.

Die Zulassung von MON 810 beruht auf der Entscheidung der EU-Kommission vom 22. April 1998. Die EU-Kommission hat unter Berücksichtigung

der Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG, der in den (Antrags-)Unterlagen enthaltenen Informationen und der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ (heute: Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) alle vorgebrachten Einwände geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass kein Grund zu der Annahme besteht, dass die aus Gründen des Insektenschutzes (gegen den als Maisschädling auftretenden Kleinschmetterling „Maiszünsler“) in den Mais eingeführte Genkodierung cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis* (Bt), eines im Boden lebenden Bakteriums, eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellt. Die Zulassung von MON 810 enthält keine spezifischen Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/Umweltgegebenheiten.

Als MON 810 im Jahr 1998 zugelassen wurde, war in den damals geltenden Regelungen nicht explizit zum Ausdruck gebracht, dass in den Genehmigungen zum Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen Bedingungen für den Schutz besonderer Ökosysteme oder geografischer Gebiete festgelegt werden können, jedoch war es implizit möglich.

Allerdings ist europarechtlich nicht abschließend geklärt, ob bezüglich des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig ist, wenn die Genehmigung zum Inverkehrbringen ohne Auflagen zum Schutz besonderer Ökosysteme erteilt wurde.

Bayern will beim Anbau von MON 810 in der Nähe von Natura 2000-Gebieten einen Prüfabstand von 1.000 Meter einführen. Eine Verträglichkeitsprüfung soll dann erforderlich werden, wenn im Umkreis von 1.000 Metern um ein Natura 2000-Gebiet ein Anbau von MON 810 geplant ist, soweit Schutzziele des Gebietes (z. B. Schmetterlinge) durch den Anbau betroffen sein könnten.

Der Prüfabstand von 1.000 Metern entspricht dem Regelprüfabstand, den das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bei Anträgen auf Genehmigungen von Freisetzungen gentechnisch veränderter Pflanzen in der Nähe von Natura 2000-Gebieten anwendet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass gentechnisch veränderte Pflanzen, die zur Freisetzung beantragt werden, in der Regel wesentlich weniger gründlich untersucht sind, als MON 810.

Durch die Festlegung eines Prüfabstandes wird das Ergebnis der Prüfung nicht vorweggenommen, sondern es wird lediglich festgelegt, ab welchem Abstand von einem Schutzgebiet eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ist in Baden-Württemberg im Hinblick auf den Schutz von Natura 2000-Gebieten wie folgt geregelt:

Sofern ein Projekt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist es vor der Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen (§ 38 Naturschutzgesetz – NatSchG).

Das landesrechtliche Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG enthält die Bestimmung, dass Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Es ist daher bei MON 810 zu prüfen, ob durch den Anbau das FFH-Gebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Es ist gegebenenfalls bei einer Einzelfallprüfung der

Regelprüfabstand bei Freisetzungen auch beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen als Maßstab heranzuziehen.

Die Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG, mit der die Richtlinie 90/220/EWG aufgehoben wurde, schreibt in Artikel 19 nunmehr vor, dass erforderlichenfalls spezifische Bedingungen für das Inverkehrbringen von GVO bzw. Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/Umweltgegebenheiten und/oder geografischer Gebiete einzuhalten sind. Daher können sich Anbaubeschränkungen aus Umweltgründen für gentechnisch veränderte Kulturen in bestimmten Gebieten nur auf GVO beziehen, für die solche Beschränkungen in der endgültigen Zulassung festgelegt wurden.

Soweit eine nach § 16 Abs. 5 a des deutschen Gentechnikgesetzes öffentlich bekannt gemachte Genehmigung besondere Bedingungen für die Verwendung zum Schutz besonderer Ökosysteme, Umweltgegebenheiten oder geografischer Gebiete enthält, hat der Erzeuger, d. h. der Anbauer von gentechnisch veränderten Pflanzen, nach § 5 der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung spätestens drei Monate vor der erstmaligen Aussaat oder Anpflanzung bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde oder einer anderen nach Landesrecht beauftragten Stelle anzufragen, ob und inwieweit diese Bedingungen in seinem Fall einschlägig sind.

Im Zusammenspiel der Richtlinie 2001/18/EG mit neueren EU-Regelungen zu gentechnisch veränderten Lebens- und Futtermitteln (VO 1829/2003) wird derzeit der Erneuerungsantrag von MON 810 von der EFSA geprüft. Aus Artikel 6 Abs. 5 e der VO EG 1828/2003 geht hervor, dass der Bewertungsbericht der EFSA alle Bedingungen oder Einschränkungen, die für das Inverkehrbringen gelten sollen, und/oder besondere Bedingungen oder Einschränkungen für Verwendung und Handhabung, einschließlich Bestimmungen für die marktbegleitende Beobachtung, auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikobewertung, sowie – im Falle von GVO oder Lebensmitteln, die GVO enthalten oder daraus bestehen – Bedingungen zum Schutz bestimmter Ökosysteme/der Umwelt und/oder bestimmter geografischer Gebiete enthalten soll.

Bis zur Entscheidung über den Antrag zur Erneuerung der Zulassung von MON 810 nach neuem Recht gilt die bestehende Zulassung aus dem Jahr 1998 weiter. Die Entscheidung der EU-Kommission über die Verlängerung der Zulassung von MON 810 würde Rechtssicherheit beim Vollzug des deutschen Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung bringen und sollte abgewartet werden, bevor weitere rechtliche Überlegungen angestellt werden.

3. wie sie die Entscheidung der bayerischen Staatsregierung, künftig auch keine Freilandversuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Pflanzen mehr zuzulassen bzw. diesen nicht mehr zuzustimmen, beurteilt und falls sie dies für Baden-Württemberg nicht vorsieht, mit welchen Gründen sie eine von der bayerischen Staatsregierung abweichende Position vertritt;

Zu I. 3.:

Es wird auf die Drucksachen 14/3972, Ziffer II. 1. und 2. sowie auf 14/3348 Ziffer II. 3. verwiesen.

4. welche rechtlichen Möglichkeiten für das Land rein theoretisch existieren, Freilandversuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Organismen auf privatem Grund und Boden sowie auf Flächen der öffentlichen Hand – getrennt in kommunale und in landeseigene Flächen – in Baden-Württemberg zu verhindern;

Zu I. 4.:

Die europarechtlichen Vorgaben, die im deutschen Gentechnikgesetz umgesetzt wurden, sind eindeutig. Nach Artikel 22 (Freier Verkehr) dürfen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von GVO als Produkte oder in Produkten, die den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, nicht verbieten, einschränken oder behindern.

Hat ein Mitgliedstaat aufgrund neuer oder zusätzlicher Informationen, die er seit dem Tag der Zustimmung erhalten hat und die Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeitsprüfung haben, oder aufgrund einer Neubewertung der vorliegenden Informationen auf der Grundlage neuer oder zusätzlicher wissenschaftlicher Erkenntnisse berechtigten Grund zu der Annahme, dass ein GVO als Produkt oder in einem Produkt, der nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für den eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so kann er den Einsatz und/oder Verkauf dieses GVO als Produkt oder in einem Produkt in seinem Hoheitsgebiet vorübergehend einschränken oder verbieten (Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2001/18/EG – Freisetzungsrichtlinie –).

Die in den gentechnisch veränderten Zuchtstämmen in Wertprüfungen des Bundessortenamts enthaltenen gentechnischen Veränderungen sind zum Anbau zugelassen.

II.

1. auf die Bundesregierung einzuwirken, dass auf EU-Ebene keine weiteren Genehmigungen für das Inverkehrbringen erteilt werden, solange das Zulassungsverfahren nicht transparenter gestaltet und auf eine klare wissenschaftliche Basis gestellt wird;

2. die Bundesregierung darin zu unterstützen in ihrem Ansatz, alle ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Anwendung von MON 810 umfassend und neu zu bewerten und aus Gründen des Vorsorgeprinzips und des Verbraucherschutzes keinen Genmais anbau in Deutschland zuzulassen;

Zu II. 1. und 2.:

Die Arbeit der EFSA basiert auf der Überprüfung wissenschaftlicher Informationen und Daten, anhand derer die Sicherheit eines bestimmten GVO bewertet wird. Dabei prüft das „Gremium für gentechnisch veränderte Organismen“ der EFSA (Panel on Genetically Modified Organisms) jeden Antrag nach dem Stand der Wissenschaft unter anderem unter den Gesichtspunkten der molekularen Charakterisierung, der Lebensmittel- und der Futtermittelsicherheit sowie der Umweltverträglichkeit.

Die EFSA beteiligt die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an der Prüfung und veröffentlicht ihre Stellungnahmen, die sowohl eine ausführliche wissenschaftliche Begründung als auch die Behandlung der Kommentare der Behörden der Mitgliedstaaten enthalten.

Der Bürger muss davon ausgehen können, dass zugelassene GVO sicher für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sind.

3. auf die Bundesregierung einzuwirken, sich im EU-Ministerrat für einen legislativen Rahmen zur Sicherung von gentechnikanbaufreien Regionen einzusetzen;

Zu II. 3.:

Es wird auf die Drucksachen 14/3972, Ziffer II. 3. verwiesen.

4. umgehend wie im Freistaat Sachsen und im Land Brandenburg realisiert sowie im Freistaat Bayern von der CSU gefordert, Vollzugshinweise zum Anbau von Mais MON 810 im Bereich von Natura 2000-Gebieten herauszugeben, in denen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung innerhalb von 1.000 m gefordert wird, wenn der Schutzzweck betroffen ist;

Zu II. 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. auf das Bundeslandwirtschaftsministerium einzuwirken, dass alle Versuche des Bundessortenamts mit gentechnisch veränderten Organismen in Baden-Württemberg so bald wie möglich gestoppt werden.

Zu II. 5.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum